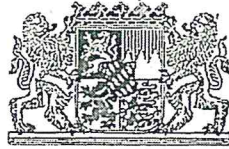


# Landgericht München I

Az.: 33 O 8606/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale NRW e.V.**, vertreten durch den Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbH**, Adenauerplatz 1, 33602 Bielefeld, Gz.: 1528/15 D69/38

gegen

**PAYBACK GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Bernhard Brugger, Dominik Dommick und Markus Knorr, Theresienhöhe 12, 80339 München  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 33. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 11.05.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

## Anerkenntnisurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an einem ihrer Geschäftsführer zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, geschäftlich handelnd gegenüber Verbrau-

chern zu unterlassen,

im Internet auf der Seite „www.payback.de“ das Social Plugin „Gefällt mir“ und das Pixel Clear Gif von Facebook (Facebook Inc.) zu integrieren,

1. ohne vor Erhebung personenbezogener Daten ausdrücklich und unübersehbar die Nutzer der Internetseite über den Zweck der Erhebung und der Verwendung der personenbezogenen Daten aufzuklären,

und/oder

2. ohne vor Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten eine entsprechende Einwilligung der Nutzer der Internetseite einzuholen,

und/oder

3. ohne die Nutzer der Internetseite, die ihre Einwilligung zur Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten erteilt haben, zu informieren, dass sie ihre Einwilligung zur Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können,

und/oder

4. zu behaupten „Wenn Sie nicht möchten, dass Facebook die über unseren Webauftritt gesammelten Daten Ihrem Facebook-Konto zuordnet, müssen Sie sich vor Ihrem Besuch unserer Website bei Facebook ausloggen.“

und/oder

5. zu behaupten, „Wir teilen Facebook keinerlei Daten von Ihnen mit, insbesondere nicht die PAYBACK Nummer, ebenfalls nicht, ob Sie überhaupt PAYBACK Kunde sind oder nicht.“

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

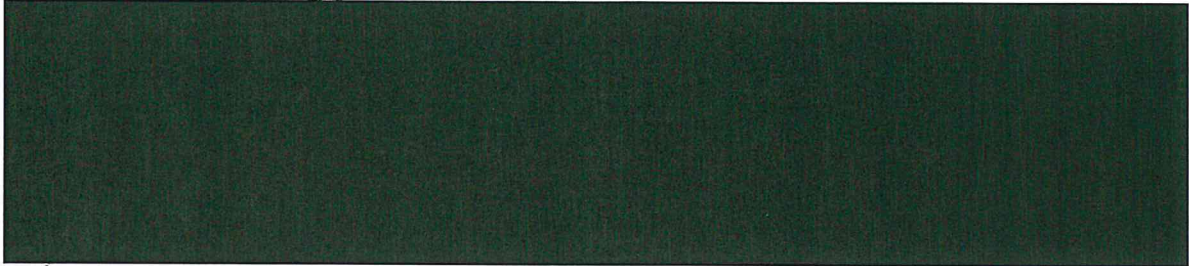
Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht